

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Drucksache: 495/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

In den vergangenen Jahren sei zunehmend beklagt worden, dass das geltende Insolvenzanfechtungsrecht den Wirtschaftsverkehr mit unkalkulierbaren Risiken belaste. Von Rechtsunsicherheiten seien auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Für sie bestehe vor allem Ungewissheit, unter welchen Voraussetzungen verspätet gezahltes Arbeitsentgelt unter das grundsätzlich anfechtungsausschließende Bargeschäftsprivileg falle.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig gewiss sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Auch ist beabsichtigt die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen. Zu diesem Zweck wird zukünftig gesetzlich klargestellt, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Auszahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs soll neu geregelt werden, um insbesondere bestehende Fehlanreize für eine schleppende Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen. Darüber hinaus soll das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt, die Vermutungsregelung, wonach der Gläubiger zur Zeit des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte, zu streichen. Die Regelung sei sachlich falsch, da die Bitte des Schuldners um eine Zahlungserleichterung gerade deswegen erfolge, weil dieser nicht zahlen könne oder wolle. Auch bedürfe es dieser nicht. Bereits nach der Rechtsprechung des BGH reiche der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung als Nachweis der Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht aus.

Der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** schlagen dagegen vor, die Vermutungsregelung zu ergänzen. Damit Zahlungsvereinbarungen insolvenzfesten würden, sollte man zusätzlich regeln, dass die Vermutung der Unkenntnis des Gläubigers nur für die Fälle widerlegt werden könne, bei denen ein kollusives Zusammenwirken zwischen Gläubiger und Schuldner nachweisbar sei.

Der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss sind des Weiteren der Ansicht, dass vom Begriff der "Unlauterbarkeit" des Schuldners in Bezug auf die Vorsatzanfechtung von Bargeschäften Abstand genommen werden sollte. Der Leistungsempfänger müsse laut Gesetzentwurf erkannt haben, dass der Schuldner unlauter gehandelt habe. Hierdurch seien nur noch Fälle vom Bargeschäftsprivileg ausgenommen, bei denen der Insolvenzverwalter nachweisen könne, dass Schuldner und Leistungsempfänger kollusiv mit der Absicht, die Gläubigergemeinschaft bewusst zu schädigen, zusammengewirkt hätten. Dies habe - im Vergleich zur Rechtsprechung - eine weitergehende Einschränkung des Bargeschäftsprivilegs zur Folge. Es werde daher empfohlen, bei der Vorsatzanfechtung nur diejenigen Bargeschäfte vom Bargeschäftsprivileg auszunehmen, bei denen der Leistungsempfänger erkennen musste, dass das gläubigerbenachteiligende Bargeschäft die Krise weiter verschärfe.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dahingegen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Präzisierung des Begriffs "unlauter" zu prüfen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Einzelheiten können der **BR-Drucksache 495/1/15** entnommen werden.